

IHR

Internationales Handelsrecht

Zeitschrift für das Recht des internationalen
Warenkaufs und Warenvertriebs

2/2012

12. Jahrgang S. 45–88 April 2012

Aus dem Inhalt

- ▶ *Mankowski* – CESL, who needs it? S. 45
- ▶ *Bundesrechtsanwaltskammer* – Stellungnahme zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht S. 53
- ▶ *BGH* – Keine Anwendung der Handelsvertreterrichtlinie auf Ausgleichsanspruch eines Versicherungs- und Bausparkassenvertreters (m. Anm. *Thume*) S. 63
- ▶ *BGH* – Bei Übernahme von Kunden durch neu gegründete Gesellschaft können diese als vom Handelsvertreter geworbene Neukunden anzusehen sein S. 71
- ▶ *BGH* – Zur Berechnung des Handelsvertreterausgleichsanspruchs S. 74
- ▶ *EuGH* – Verbot des Verkaufs von Produkten im e-commerce unzulässig S. 83

Herausgegeben von

RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg
RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg
RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh
RA Dr. Karl-Heinz Thume, Nürnberg

gemeinsam mit

MRin Dr. G. Beate Czerwenka, Berlin
RA Dr. Tobias Eckardt, Leer
Prof. Dr. Franco Ferrari, Verona/New York
Prof. Dr. Christiana Fountoulakis, Fribourg
RA Prof. Dr. F. Christian Genzow, Köln
RA Dr. Christian Groß, Berlin
Prof. Dr. Peter Huber, Mainz
RA Dr. Stefan Kröll, Köln
Prof. Dr. Brigitta Lurger, Graz
Prof. Dr. Peter Mankowski, Hamburg
Prof. Dr. Ingo Saenger, Münster
Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, Basel

www.internationales-handelsrecht.net

s|e|l|p

sellier european law publishers

MANZ 

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

- CESL – who needs it?
Prof. Dr. *Peter Mankowski*, Hamburg 45
- BRAK-Stellungnahme zum Gemeinsamen
Europäischen Kaufrecht
BRAK-Ausschuss Europäisches Vertragsrecht 53

Entscheidungen

UN-Kaufrecht (CISG)

Art. 14 CISG

1. Eine „quotation ... without engagement“ ist ein freibleibendes Angebot und somit ohne Bindungswirkung.
2. Ein Abdruck der AGB auf der Rückseite der Bestellung ohne jeden Hinweis auf die Geltung der AGB außerhalb der AGB ist für ihre Einbeziehung nicht ausreichend.
Deutschland: LG Hannover, Urteil vom 21.4.2009 – 32 O 102/07 59

Art. 38, 74 CISG

1. Die Untersuchungsfrist für keine Besonderheiten aufweisende Stühle beträgt 1 bis 2 Wochen.
2. Ein Aufschub der Untersuchung wegen Umleitung oder Weiterversendung gem. Art. 38 Abs. 3 CISG kommt nicht in Betracht, wenn der Käufer die Ware auf Lager nimmt und allmählich abverkauft.
3. Zu den zu ersetzenden Begleitschäden zählen auch die Kosten für außerprozessuale Bemühungen von Rechtsanwälten.
Deutschland: LG Lübeck, Urteil vom 30.12.2010 – 6 O 160/10 61

Vertriebsrecht

§§ 89b Abs. 1, 5 HGB; § 287 ZPO;

Handelsvertreterrichtlinie

1. Der Ausgleichsanspruch eines Versicherungs- und Bausparkassenvertreterers, der vor dem 5.8.2009 entstanden ist, bestimmt sich nach Maßgabe des § 89b Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 HGB aF. Eine europarechtskonforme Auslegung des § 89b Abs. 1 HGB aF im Hinblick auf die Richtlinie 86/653 / EWG des Rates vom 18.12.1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter ist für diesen Bereich nicht geboten.
2. Die von den Spitzenverbänden der Versicherungswirtschaft und des Versicherungsaußendienstes vereinbarten „Grundsätze-Sach“, „Grundsätze-Leben“, „Grundsätze-Kranken“ und „Grundsätze-Bauspar“ können als Grundlage für die richterliche Schätzung eines Mindestausgleichsbetrags dienen.
Deutschland: BGH, Urteil vom 23.11.2011 – VIII ZR 203/10 63
(mit Anmerkung von RA Dr. *Karl-Heinz Thume*,
Nürnberg) 69

§ 89b HGB

1. Übernimmt eine neu gegründete Gesellschaft sowohl die Kunden als auch den Handelsvertreter eines insolvent gewordenen Unternehmens, so sind die bisherigen Kunden des insolventen Unternehmens, die aufgrund der Tätigkeit des Handelsvertreterers erstmals ein Geschäft mit dem neu gegründeten Unternehmen abgeschlossen haben, als vom Handelsvertreter geworbene Neukunden dieses Unternehmens anzusehen.
[...]
Deutschland: BGH, Urteil vom 26.10.2011 – VIII ZR 222/10 71

§ 89b Abs. 1 Satz 1 HGB

1. Der Annahme eines bei der Berechnung des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters (Vertragshändlers) berücksichtigungsfähigen Stamm- oder Mehrfachkundengeschäfts steht es nicht entgegen, wenn der Folgekauf durch den Ehegatten oder einen nahen Angehörigen des Erstkäufers erfolgt. Einer häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Erst- und dem Zweitkäufer bedarf es hierfür nicht (Fortführung von BGH, Urteil vom 5.6.1996 – VIII ZR 7/95, NJW 1996, 2302 unter B II 2 a).

2. Ein für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters (Vertragshändlers) zu berücksichtigendes Neuwagengeschäft liegt auch dann vor, wenn das Fahrzeug zwar nicht fabrikneu im Sinne der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 7.6.2006 – VIII ZR 180/05, WM 2006, 2008 Rn. 10 f. m.w.N.), aber nicht gebraucht ist.

3. Bei der Billigkeitsprüfung nach § 89b Abs. 1 Nr. 3 HGB aF (§ 89b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB nF) kann ausgleichsmindernd berücksichtigt werden, dass der vormalige Vertragshändler einen Vertragswerkstattbetrieb fortführt und damit die Möglichkeit behält, seinen Kundenstamm weiter zu nutzen (Fortführung von BGH, Urteil vom 27.2.1981 – I ZR 39/79, VersR 1981, 832 unter II 2 c m.w.N.).

Deutschland: BGH, Urteil vom 13.7.2011 – VIII ZR 17/09 — 74

§ 89b HGB a.F.

1. Bei der Berechnung des Handelsvertreterausgleichsanspruchs eines Tankstellenbetreibers sind zur Bestimmung der Stammkundeneigenschaft im Tankgeschäft und im „Shopbereich“ dieselben Maßstäbe anzulegen.

2. Zur Berechnung des Handelsvertreterausgleichsanspruchs.

Deutschland: BGH, Urteil vom 19.1.2011 – VIII ZR 149/09 — 78

Art. 101 Abs. 1 und 3 AEUV –**Art. 2 ff. Verordnung (EG) Nr. 2790/1999**

1. Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass im Rahmen eines selektiven Vertriebssystems eine Vertragsklausel, nach der der Verkauf von Kosmetika und Körperpflegeprodukten in einem physischen Raum und in Anwesenheit eines diplomierten Pharmazeuten erfolgen muss und die ein Verbot der Nutzung des Internets für diese Verkäufe zur Folge hat, eine bezweckte Beschränkung im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn eine individuelle und konkrete Prüfung des Inhalts und des Ziels dieser Vertragsklausel sowie des rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs, in dem sie steht, ergibt, dass diese Klausel in Anbetracht der Eigenschaften der in Rede stehenden Produkte nicht objektiv gerechtfertigt ist.

[...]

EuGH, Urteil vom 13.10.2011 – C-439/09 — 83



Schulte-Nölke et al: **Der Entwurf für ein optionales europäisches Kaufrecht**
April 2012. X, 422 Seiten. € 49.–
Softcover: ISBN 978-3-86653-209-0
eBook: ISBN 978-3-86653-957-0

Auf den Zahn gefühlt

Die Vorbereitungen laufen bereits viele Jahre, nun liegt er endlich vor: der Entwurf der Europäischen Kommission für ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht als Optionales Instrument. **Beteiligte an den Vorarbeiten** und **wichtige Kritiker** derselben setzen sich in diesem höchst empfehlenswerten Buch mit dem Kommissionsentwurf auseinander.

Wie wird die Harmonisierung des europäischen Vertragsrechts durch den Entwurf vorangetrieben? Wie „schlägt“ sich der Entwurf im Vergleich zum BGB, zum DCFR oder zu den Acquis-Principles? Beleuchtet werden insbesondere Irrtumsanfechtung, AGB-Kontrolle, allgemeines und besonderes Leistungsstörungenrecht beim Kauf und bei verbundenen Dienstleistungen sowie übergreifende Fragestellungen zum Verbraucherrecht.

Der Band wird abgerundet durch eine **Synopse** des Kommissionsentwurfs und der vorangegangenen Machbarkeitsstudie, in der die Entwicklung des Textes deutlich wird.

s|e|i|p

sellier european law publishers

Geibelstraße 8 • D-81679 München • info@sellier.de
Tel +49-89-45 10 84 58-0 • Fax +49-89-45 10 84 58-9